

Nr. 108**Erste Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier**

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorschriften der KAVO

1. § 16 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 4a und 4b, soweit nicht in den Anlagen 12 b und 13 c zur KAVO die unmittelbare Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 vorgesehen ist.“

2. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV tätig ist oder tätig werden möchte, kann eine von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichende, geringere Vergütung vereinbart werden.“

3. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV tätig ist oder tätig werden möchte, kann eine von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichende, geringere Jahressonderzahlung vereinbart oder auf deren Zahlung gänzlich verzichtet werden.“

II. Änderung der Anlagen der KAVO

1. In der **Anlage 4a Teil A K X** wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tätigkeit als Reinigungskraft im Innenbereich.“

2. In der **Anlage 4a Teil A K VIII** Ziffern 4 und 5 und **K VII** Ziffern 2a und 3 werden jeweils nach den Worten „kirchenmusikalischem Eignungsnachweis“ die Worte „oder D-Prüfung“ angefügt bzw. eingefügt.

3. § 11 Absatz 4 der **Anlage 12** wird wie folgt geändert:

a. Die Worte „Anlage 1a“ werden durch die Worte „Anlage 4a“ ersetzt.

b. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit es in Anlage 12b für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen ist, erfolgt eine Eingruppierung unmittelbar in die Entgeltgruppe 1.“

4. In der Spalte Vergütungsgruppe der Zeile Entgeltgruppe 2 der **Anlage 12b** werden die Worte „Tätigkeit als Reinigungskraft im Innenbereich“ gestrichen.

5. In § 5 Absatz 1 der **Anlage 13** wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe bzw. Endstufe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 5b fallen, erhöht sich mit Wirkung vom 1. Februar 2008 um 2,9 v. H. und wird auf volle fünf Euro aufgerundet.“

6. § 12 Absatz 3 1. Unterabsatz der **Anlage 13** wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird sie oder er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, wird das Entgelt nach § 24 KAVO insgesamt nur für die nach Satz 1 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in dem Fall, in dem die erste Arbeitsunfähigkeit durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen und anerkannten Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene und anerkannte Berufskrankheit verursacht wurde, vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen die Arbeit wieder aufgenommen und wird sie oder er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.“

b. Der bisherige Satz 3 und neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“

7. In § 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der **An-**

lage 13 werden die Worte „des Satzes 3“ durch die Worte „des Satzes 5“ ersetzt.

8. Nach der Protokollerklärung zu § 12 der Anlage 13 zur KAVO wird folgende weitere Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes) angerechnet, den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach der Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Dienstgeber dies verlangt hat.“

9. In § 16 Absatz 6 der Anlage 13 wird nach dem ersten Satz folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit es im Teil A der Anlage 13c für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen ist, erfolgt eine Eingruppierung unmittelbar in die Entgeltgruppe 1.“

10. In der Zeile der Entgeltgruppe 2 des Teil A der Anlage 13a erhält die Spalte „Vergütungsgruppe“ folgende Fassung:

„IX a

IX b mit ausstehendem Aufstieg nach VIII

IX b mit ausstehendem Aufstieg nach IX a

IX b nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6)

X (keine Stufe 6)“

11. In der Zeile der Entgeltgruppe 2 des Teil A der Anlage 13c erhält die Spalte „Vergütungsgruppe“ folgende Fassung:

„IX b mit Aufstieg nach VIII

IX b mit Aufstieg nach IX a

X mit Aufstieg nach IX b (keine Stufe 6)“

III. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Abschnitten I und II treten rückwirkend zum 1. Februar 2008 in Kraft.

Trier, den 22. April 2008

+ *Rolf Kralin*

Diözesanadministrator